Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 1. Апрѣля 1857. **№ 38.** **Montag,** den 1. April 1857.

Zur Witterungskunde.

(Schluß.)

Nachdem wir nunmehr die festen Regeln der Witterungsverhältnisse näher dargelegt und auch nachgewiesen haben, wie gerade in unserer Weltgegend die Witterung so schwierig zu berechnen ist, wollen wir diese Schwierigkeit noch etwas näher kennen lernen, indem wir die falschen Wege bezeichnen werden, die man bisher in Erforschung der Witterungskunde eingeschlagen hat.

Die Schwierigkeit, für einen bestimmten Ort das Wetter zu prophezeihen, liegt darin, daß das Wetter niemals dort zum Ausbruch kommt, wo es entsteht. So ist z. B. das morgende Wetter in einem Orte nicht eine Folge des Luftzustandes, der heute daselbst herrscht, denn die Luft ist in Fortbewegung begriffen und wird von Strömungen über Stadt und Land hinweggetrieben. Wir haben kein sicheres Mittel, um zu erkennen, woher morgen der Wind einherströmen wird. Wir wissen nur, daß gleichzeitig aus allen Weltgegenden Luftströme im Umherziehen sind. Vom Pol ein kalter Luftstrom, vom Aequator her ein warmer, vom Meer im Westen her ein feuchter, vom asiatischen Festland im Osten her ein trockener. Alle diese Winde sind fortwährend in Thätigkeit und hängen wiederum genau mit ihrer von uns noch entfernteren Nachbarschaft zusammen. Wollte man aus dem heute an einem Orte herrschenden Wetter das morgende prophezeihen, so müßte man eine Strecke von ein Paar hundert Meilen mit einem Blicke übersehen können. Das heißt, man müßte erst berechnen, welch ein Wetter heute im ganzen hundertmeiligen Umkreis von jenem Orte stattfindet. Man müßte die Richtungen aller Winde, die auf dieser großen Strecke herrschen, kennen, müßte ihre Stärke messen, müßte wissen, ob sie viel oder wenig Feuchtigkeit enthalten und dann erst könnte man eine Berechnung anstellen, mit welcher Geschwindigkeit das eine oder das andere Wetter an jenem Orte eintreffen, welche Erscheinungen ein Zusammentreffen von zwei oder mehreren Luftströmungen über jenen Ort hervorrufen und welches Wetter dies daselbst zu Wege bringen wird.

Daher ist das Wetter für den jetzigen Zustand der Witterungskunde nur ein Gegenstand der Forschung vorhandener Erscheinungen und nicht ein Gegenstand des Vorhersagens kommender Erscheinungen. Freilich giebt es Regeln der Wahrscheinlichkeit. Beginnt für uns der Winter mild, das heißt, herrschen Südwestwinde und Regen bis in den Januar hinein, so ist es höchst wahrscheinlich, daß das nöthige Gleichgewicht sich herstellen wird durch einen im Spätwinter eintretenden Nordost. Man sagt daher ganz mit Recht, daß auf grüne Weihnachten weiße Ostern folgen; aber eine untrügliche Regel ist es nicht, denn die Ausgleichung kann durch heftige Stürme schneller und früher, oder durch milde Luftströme langsam und später erfolgen.

Erst wenn es dahin kommen sollte, daß Stationen zur Witterungskunde durch das ganze Festland Europa's vorhanden und diese durch elektrische Telegraphen verbunden sind — ein Gedanke, der uns jetzt ungeheuer, aber unsern Kindern wahrscheinlich einst sehr einfach und natürlich klingen wird — erst dann wird man an einem beliebigen Orte z. B. am Sonnabend die Nachrichten aus allen Stationen erhalten, wie es um die Luftströme steht. An jedem Orte wird man die Stärke des Luftstromes, die Wärme, die Feuchtigkeit und die Schwere desselben genau durch Instrumente messen. Und dann freilich läßt sich's berechnen, welche Luftströme sich begegnen und wo sie sich begegnen werden, welche Wirkung die Begegnung haben wird, und — die Zeitungen werden am Sonntag erscheinen können mit einer ziemlich genauen Angabe, ob die Spaziergänger sich mit Paletot oder Fracks, mit Sonnen- oder Regenschirmen zu versehen haben.

Aber nicht für den Sonntag und für das Vergnügen allein wird dies dereinst von Wichtigkeit sein, sondern wie alle neuen Erfindungen und Einrichtungen werden solche telegraphisch verbundene Witterungs-Stationen erst in ihrem Bestehen ihren Segen in allen Zweigen des Lebens darthun, und unsere Enkel werden vielleicht nicht begreifen, wie uns nur das Leben erträglich schien, ohne solche Vorrichtungen, die ihnen so natürlich und einfach scheinen werden, wie uns jetzt schon Gaseinrichtung und Eisenbahnen einfach erscheinen, die unsere Vorväter als Träumereien oder Zaubereien weit von sich gewiesen haben würden. Wir wollen hier noch in Kürze die falschen Wege bezeichnen, die man bisher in der Erforschung des Wetters und in seiner Prophezeiung eingeschlagen hat. Die Wetterverkündigungen des Kalenders sind eine Schande unseres gebildeten Zeitalters und Diejenigen die sie immer noch den Kalendern beidrucken, verdienen, daß man unwillig ihre Produkte von sich weise. Wir gehören nicht zu Denen, die alles von den Behörden und ihren Machtsprüchen erwarten, aber diese sollten mit gutem Beispiel vorangehen und auch jedem Verleger, der die Thorheiten des hundertjährigen Kalenders dem Volke auftischt, die Materialien versagen, die sie für die Kalender liefern. Die Behörden haben hiezu um so mehr das Recht und die Pflicht, als die Wetterprophezeiungen auch leicht das

in Mißkredit setzen, was von der Behörde selbst von astronomischem Material den Kalendern geliefert wird.

Gegenwärtig finden sich oft in den Zeitungen Anpreisungen gewisser Wetterverkündigungen, die ein Herr Schneider in Berlin herausgiebt. Angeblich berechnet Herr Schneider das Wetter durch den Lauf der Planeten und theilt die Planeten je nach der Stellung derselben zur Erde und zur Sonne in kalt- oder warmmachende ein und prophezeit hieraus, wie viel Grad Wärme bei Sonnenaufgang oder Untergang in jedem Tage des Jahres sein werden.

Bei ernstlicher Erwägung erweist sich aber diese ganze Prophezeiungsart sowohl theoretisch wie praktisch als Charlatanerie.

Es steht fest, daß die Stellung der Planeten für Berlin durchaus keine andere ist, wie die für Triest; giebt es kaltmachende oder warmmachende Stellungen der Planeten, so müßte mindestens die Wirkung für Berlin dieselbe sein, wie für Triest. Das ist aber nicht der Fall. Triest hat oft kalte Zeiten, wenn Berlin warme hat und umgekehrt. Ueberhaupt müßte der erwärmende oder kühlende Einfluß von Planeten-Stellungen auf der ganzen Erde merkbar sein und das ist nicht im entferntesten der Fall. Im Gegentheil trifft es ein, daß, wenn kalte Winde über einen Landstrich wehen, die warmen Winde über andere Länder dahinziehen. Es ist fast Regel, daß kalte Winter in Europa warme Winter in Amerika, und umgekehrt die warmen Winter in Europa kalte Winter in Amerika veranlassen. — Bei näherer Betrachtung kommt man auf die Vermuthung, daß Herr Schneider sich die Prophezeiungen sehr leicht macht. Er nimmt die mittlere Wärme jedes Tages und prophezeit auf gut Glück ein oder zwei Grad drüber oder drunter, und es läßt sich nachweisen, daß solche leichte Prophezeiungen mindestens in funfzehn Tagen eines Monats nahe eintreffen wird. Zuweilen freilich verkündet er auch außerordentliche Steigerung von Kälte oder Wärme für einen Tag, obgleich doch seine Planetenstellung nicht so plötzlich mit einem Tage sich ändert; aber solche Prophezeiungen treffen denn in der That nur selten ein.

Wie aber hilft sich Herr Schneider in solchen Fällen? Er läßt sich Berichte aus jenen Gegenden senden, wo Beobachtungen gemacht sind und da es wohl möglich ist, daß in Memel oder Danzig oder in Bornholm oder in Schleswig oder sonst irgendwo wirklich Reif gefroren hat, so notirt Herr Schneider dies in seiner von ihm herausgegebenen Vergleichung der berechneten und beobachteten Wärme als Ergebniß der Beobachtung, die dann freilich auffallend stimmen muß.

Der Glaube, daß der Mond Einfluß habe auf die Witterung, ist ein sehr verbreiteter, nicht nur im Volke, sondern auch unter Gebildeten. Was diese zu solcher Annahme verleitet, ist nicht die wirkliche Beobachtung der Natur, sondern folgender Schluß, der einen Schein von Wahrheit für sich hat. Wenn — so sagen Viele — der Mond so viel Einfluß auf das Wasser des Meeres hat, daß er Ebbe und Fluth erzeugt, so muß er auf das Luftmeer noch weit größeren Einfluß ausüben und somit auch auf das Wetter von wesentlichem Einfluß sein.

An sich aber ist dies eine Täuschung. Schon der große Laplace hat bewiesen, daß die Schwere einer Flüssigkeit eine größere Ebbe und Fluth hervorruft. Wäre das Meer statt mit Wasser mit Quecksilber gefüllt, so würde Ebbe und Fluth eine furchtbare Höhe erreichen. An sich also ist Ebbe und Fluth in der Luft wohl vorhanden, aber verhältnißmäßig geringer, als im schwerern Wasser. Zudem aber wohnen wir nicht an der Oberfläche der Luft, sondern in der untersten Schicht des Luftmeeres und die Einflüsse dieser Ebbe und Fluth sind so außerordentlich unmerkbar auf dieser untern Schicht, wo eigentlich das Wetter vor sich geht, daß man sie trotz der fleißigsten Barometer-Beobachtung nicht hat bestimmen können.

Gleichwol haben die Gelehrten so viel Respekt vor dem Volksglauben gehabt, daß gründliche Untersuchungen und Beobachtungen angestellt worden sind, um die Frage zu erledigen.

Die geführten Untersuchungen sind dreierlei Art gewesen.

Erstens, welchen Einfluß hat die Nähe oder die Entfernung des Mondes von der Erde auf das Wetter, in Bezug auf Kälte und Wärme? — Zweitens, welchen Einfluß hat dies auf Regen oder Trockenheit der Luft? Drittens, hängt die Verschiedenheit der Witterung irgendwie mit dem Wechsel des Mondlichts zusammen.

Zur Beantwortung dieser Fragen haben verschiedene Naturforscher die genaueste Beobachtung von nahe 40 Jahren benutzt, in welcher tagtäglich drei bis sieben Mal sowohl die Wärme der Luft, wie der Druck der Luft und endlich die Feuchtigkeit der Luft gemessen wurde. Nachdem nun diese Beobachtungen der Reihe nach untersucht worden sind, hat sich ergeben, daß freilich der Mond nicht ganz ohne Einfluß auf den Zustand der Luft ist; aber dieser Einfluß ist so außerordentlich gering, daß er für die Witterungskunde ganz und gar verschwindet.

Wenn der Mond der Erde am nächsten ist, so ist es freilich etwas kälter, als wenn er in der Erdferne ist; aber die Abnahme der Wärme beträgt durchschnittlich kaum ein fünftel Grad und dies ist eine Größe, die völlig unmerklich für das Wetter ist. — Was den Regen betrifft, so ist er gleichfalls in der Zeit, wo der Mond der Erde am entferntesten ist, etwas seltener, als in der Zeit der Erdnähe; aber auch dieser Unterschied ist außerordentlich klein. Bei tausend Fällen des Regens kommen auf die Zeit der Erdferne 488 Regentage, während auf die Erdnähe 512 Regentage kommen.

Was den Luftdruck betrifft, so ist er in der Zeit, wo der Mond der Erde am entferntesten ist, freilich etwas größer, als zur Zeit der Erdnähe, aber der Unterschied ist noch bei weitem geringer, als bei der Wärme und dem Regen, und ist derart, daß man bei gewöhnlichem Barometer gar nichts davon merkt.

Die gründlichste Untersuchung ist über den Einfluß des ab- und zunehmenden Lichtes des Mondes auf das Wetter geführt worden, weil gerade hierüber die größte Täuschung obwaltet. Aber auch hier hat sich ergeben, daß der Unterschied im Wetter so gut wie gar nicht existirt und daß es ein reiner Aberglaube ist, wenn die Leute behaupten, daß beim Mondwechsel auch das Wetter sich ändert. Der Lichtwechsel des Mondes findet auch nicht plötzlich statt, sondern äußerst regelmäßig von Tag zu Tag, von Minute zu Minute, während das Wetter in unserer Gegend namentlich oft plötzlich umschlägt.

Es steht daher fest, daß man zur Witterungskunde nur die Erde und ihre Stellung zur Sonne, ferner die Luftströmung und die Lage von Land- und Wasserstrecken zu beobachten hat und für jetzt die anderen Himmelserscheinungen ganz und gar aus dem Spiele lassen muß.

Ueber das Mutterkorn.

(Schluß.)

Beachtung verdient noch, daß auch in den Jahren 1770—1771 600 Menschen in der Gegend von Celle von einer Krankheit ergriffen wurden und 97 an derselben starben. Diese Krankheit entstand nach dem Genuß von Roggenbrod, welches theilweise aus Mutterkorn bestand und zwar in dem Verhältnisse, daß in einem Pfunde Roggen fast zwei Loth Mutterkorn enthalten waren. Wie man hieraus ersieht, reicht eine viel geringere Menge Mutterkorn im Brode, als oben angegeben ist, hin als **Gift** zu wirken. Bei Personen, welche Versuche mit dem Mutterkorn an sich selbst anstellten, zeigte sich sogar schon nach dem Genuß von einem halben Loth Mutterkorn für sich allein genommen, Vergiftung oder die Kriebelkrankheit. Kinder und junge Personen sollen vom Mutterkorn heftiger ergriffen werden, als alte, Männer mehr als Frauen, und Säuglinge sollen ganz davon verschont bleiben, was merkwürdig genug ist. *)

Hühner, Schweine und andere Hausthiere, denen man Mutterkorn zu fressen, oder das Wasser, womit dieses gewaschen worden war, gegeben hat, wurden krank. Das über Mutterkorn abdestillirte Wasser, Hunden eingegeben, bewirkte heftiges Erbrechen. Ein sprechender Beweis, daß das Mutterkorn auch ein flüchtiges Gift enthält. **) Weitere Versuche an Thieren zeigten, daß Blutegel und Stubenfliegen vom Mutterkorn am schnellsten starben, Geflügel bei fortgesetztem Gebrauch in wenig Tagen getödtet wurde, Hunde und Katzen dagegen in Folge des bei ihnen so leicht entstehenden Erbrechens der tödtlichen Wirkung des Mutterkorns sich entziehen konnten und daß das Pferd und das Rind nur von sehr großen Gaben ergriffen wurden.

Kinder müssen anschaulich mit dem Mutterkorn bekannt gemacht werden, und sind besonders vor dem Genusse des frischen Mutterkorns vom Felde zu warnen, weil es anfangs einen süßlichen Geschmack hat. Es sind Beispiele bekannt, daß Kinder nach dem Genuß von mehren Körnern bald betäubt zur Erde fielen und nicht wieder aufstehen konnten. Später bekamen sie unerträgliche Leibschmerzen, fingen an, über den ganzen Leib zu schwellen und mußten am nächsten Morgen darauf schon sterben, weil ärztliche Hilfe nicht sogleich zu haben war und die Eltern die schnell anzuwendenden Gegenmittel bei solchen Vergiftungs-Vorfällen durch Pflanzengifte nicht kannten. Bei vorkommenden Vergiftungen mit Mutterkorn werden zeitig oder schnell angewandte Brechmittel, Brechwurzelpulver, lauwarmes Wasser mit Oel oder Butter und Laxirmittel (Glaubersalz, Jalappenwurzelpulver) zur baldmöglichsten Entfernung des Giftes aus dem Magen, später die Anwendung von Oel, Milch, Schmand oder ungesalzene zerlassene Butter, alle in großer Menge genommen, empfohlen. Auch soll das Chlorwasser das beste Gegengift nach der Anwendung von Brech- oder Abführungsmitteln seyn, doch nur unter Aufsicht eines Arztes.

Aber die mehr oder weniger giftigen Eigenschaften und die höchst wichtige, so sehr wohlthätige Arzeneikraft des Mutterkorns, hängen von der Einsammlungszeit, (ob vor oder nach der Erndte des vollkommen reifen Roggens, und mit demselben zugleich vollkommen ausgebildeten Mutterkorns, das nur locker in der Roggenähre sitzt, leicht auszuziehen ist und auch leicht herausfällt, — und ob bei trockenem oder nassem Wetter), aber ganz besonders von der zweckmäßigen und vorsichtigen Austrocknungs- und Aufbewahrungsart dieses leicht in eine innere Gährung übergehenden und leicht schimmelnden Korns, wie bekanntlich die Mandeln, — ab, und können seine giftigen Eigenschaften und seine Arzeneikraft sehr verändern und dasselbe sogar nicht mehr giftig machen, wie die Erfahrung das bei dem im Handel vorkommenden Mutterkorn bewiesen hat, das weder giftig noch **arzeneikräftig** war. Auch das Alter des im sehr lange gespeicherten Roggen befindlichen Mutterkorns, möchte durch den Verlust seiner flüchtigen Bestandtheile oder inneren Verderbniß, die so veränderlichen Eigenschaften desselben bewirken. *)

Das Mutterkorn muß von dem gewissenhaften Landmanne, der seine giftigen Eigenschaften schon kennt, oder mit denselben bekannt gemacht werden muß, — **) sogleich nach der Erndte aus dem Roggen durch's Aussuchen, Ausschwenken oder Absieben sorgfältig entfernt werden. Die Einsammlung des Mutterkorns zum **Arzeneigebrauche**, welche leider! dem oft mit der Natur und den Eigenschaften des Mutterkorns ganz unbekannten, einfachen Landmann anvertraut ist, — muß von demselben durchaus kurz **vor** der Erndte des Roggens bei trockenem Wetter vom Felde aus geschehen, und in eine trockene, gut verstopfte Bouteille geschüttet, oder in derselben befindlich, baldmöglichst zur ferneren zweckmäßigen Behandlung in die Apotheke geschickt werden. Nur ein solches Mutterkorn kann die von demselben mit Gewißheit zu erwartende, für die Menschheit so höchst wohlthätige Wirkung, ganz besonders in gewissen Fällen, — leisten, denn wie schon erwähnt, haben Einsammlungszeit, Feuchtigkeit und starkes Austrocknen oder Dörren, Aufbewahrungsart und Alter, einen wesentlich verändernden Einfluß auf die giftige Wirkung des Mutterkorns und seine medicinische Wirksamkeit.

Bei der Aufbewahrung des vorher im Schatten an der warmen trocknen, freien Luft gelinde getrockneten Mutterkorns zum Arzeneigebrauche, muß es vor Feuchtigkeit und vor Insecten wohl bewahrt werden. Die Behälter müssen an einem trockenen Orte stehen und nicht luftdicht verschlossen seyn, indem es dann leicht durch seine eigene, nicht wohl ganz zu entfernende Feuchtigkeit **fault**. Am besten bewahrt man es etwa in einem, nur durch ein mit einigen ganz feinen Löchern versehenes Papier, verschloßenen Gefäße. Das Mutterkorn läßt sich wie die Mandel nicht ganz austrocknen und geht eben deshalb wie diese, wenn es feucht liegt, in saure

*) Siehe: „Dr. Sobernheim's und Apotheker Simon's Toxikologie."

**) Sollte ein aus vielem Mutterkorn enthaltenden Roggen bereiteter Branntwein nicht auch giftig oder der Gesundheit sehr nachtheilig sein — wenigstens doch betäubender, als der Branntwein schon an sich selbst ist?

*) Nach Villeneuve hängt die bisweilen wahrgenommene Unwirksamkeit des Mutterkorns vorzüglich von der Aufbewahrungsweise ab.

**) Mit den nützlichen und schädlichen Naturgaben müßte die Jugend schon in unsern untern Volksschulen bekannt gemacht werden, und zwar in anschaulicher und populairer Weise. Jeder will ja nicht Naturforscher werden. Und wozu soll der gelehrte Kram auch dem künftigen Landmann, Kaufmann, Künstler und Gewerksmann nützen.

und faule Gährung über. Mehre Jahre altes oder gelegenes Mutterkorn darf der Landmann nicht in die Apotheke bringen, weil altes Mutterkorn, wie viele Versuche beweisen, sehr unkräftig ist.

Es wäre wohl rathsam, Müllern und Getreidehändlern das Mahlen und Verkaufen eines durch viel Mutterkorn verunreinigten Getreides zu **verpönen**. Damit aber diese das Mutterkorn und dessen giftige Eigenschaften kennen, müßten sie darüber schon in den untern Volks- und Landschulen belehrt werden.

K—ff.

Riga, den 29. März 1857. Nachmittags 3 Uhr begann das Wasser in der Düna plötzlich zu steigen und erreichte eine Höhe von 7 Zoll, wobei von oben her eine große Eismasse, die bisher wahrscheinlich im Stocken gerathen gewesen, über den ganzen Dünastrom ausgebreitet, hergeschwommen kam und einen förmlichen Eisgang bildete, welcher bis Abends 7 Uhr währte. Gegenwärtig ist das Wasser wieder gefallen und die Communication mit dem jenseitigen Ufer wird durch Dampfböte unterhalten.

Telegraphische Nachricht.

Bolderaa, den 31. März. Die vor unserem Hafen kreuzenden Schiffe sind die Preuß. Brigg „Atlas", die Lübeckſche Brigg „Reval" und der Dän. Schooner „Otto & Olaf", welche kurz vor dem Eisgange unsern Hafen verließen und die nach Aussage der Schiffer des vielen Eises wegen, womit sie den Golf bei Runo bedeckt gefunden, nicht in die Ostsee gelangen konnten. Die Flußmündung ist jetzt gänzlich vom Eise befreit und der Wasserstand ungewöhnlich niedrig.

Bolderaa, den 1. April. Die Flußmündung ist jetzt ganz frei vom Eise und bei der heutigen Untersuchung des Seegatts erwies sich die Tiefe daselbst bei dem gegenwärtigen niedrigen Wasserstande auf nicht mehr als 10 Fuß holl., wobei sich der ordinaire Wasserstand auf $11\frac{1}{2}$ Fuß holl. feststellen läßt. Die Fläche ist bedeutend länger als im vorigen Jahre und die Strömung nicht mehr so stark wie früher, man kann demnach die Bagger alsbald in Thätigkeit setzen.

Bekanntmachungen.

Auf dem Gute Siggund werden gutkeimende **Saaterbsen** verkauft.

* * *

Auf dem Gute Schloß-Lemsal wird rothe und weiße **Kleesaat** verkauft. 2

* * *

Gute rothe und weiße Kleesaat verkauft
Robert Friederichs,
kleine Königsstraße.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Knochen jeder Art und jeden Quantums werden zu den jetzt höhern Preisen gekauft durch die Handlung von **Eduard Friesendorff**, Jungfernstraße Nr. 13 unweit dem Rathhause in Riga. 6.

Angekommene Fremde.

Den 31. März und 1. April 1857.

Hotel Stadt London. Hr. Dr. phil. Trautschott, Mad. Bolnys, Hr. H. S. Jontr, HH. Schiffskapitaine Hansen und Bosanzow, aus dem Auslande.

Goldener Adler. Hr. Architect Augustin aus dem Auslande; Hr. erbliche Ehrenbürger Peschkow nebst Frau von Mitau.

Hotel Frankfurt a. M. Hr. Generalmajor v. Villebois von Nowgorod; Hr. Major Essipow von Kasan; Hr. Kaufmann Göns von Walk; Hr. Major Leontjewitsch von Wiätka.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 30. März 1857.

	pr. 20 Garnitz	
Buchwaizengrütze	—	—
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	—	—
Erbsen	—	—
	pr. 100 Pfd	
Gr. Roggenmehl	2	20
Waizenmehl	4 3	40
Kartoffeln pr. Tschet. $4\frac{1}{5}$	3	90
Butter pr. Pud	7 6	60
Heu „ „ . K.	35	40
Stroh „ „ . „	—	25
	pr. Faden v. 7 à 7 Fuß	
Birken-Brennholz	—	—
Birken- u. Ellern-	—	—
Ellern-	—	—
Fichten-	—	—
Grehnen-Brennholz	—	—
Ein Faß Branntwein		
½ Brand am Thor	$9\frac{1}{2}$	10
⅔ „ „ „	$13\frac{1}{2}$	14

	pr. Last	
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	103	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.		—
	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	$32\frac{1}{2}$	—
„ gesch nit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	$27\frac{1}{2}$	—
Livländ. „	—	—
Flachshede „	14	—
Lichttalg, gelber	—	—

	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
	pr. Pud	
Wachs	$15\frac{1}{2}$	—
Wachslichte	—	—
Talglichte	5—$5\frac{1}{5}$	
	pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	80
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
	pr. Tonne	
Säeleinsaat	—	—
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam 3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito 3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg 3 Monate	—	—	S. H. Bo.	
London 3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris 3 Monate	—	—	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„	„	$102\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„	„	99
5 pCt. dito 5te Serie.	„	„	$102\frac{1}{4}$
5 pCt. dito 6te Serie.	104	„	„
4 pCt. dito Hope.	„	„	89
4 pCt. dito Stieglitz	„	89	89
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	$97\frac{1}{2}$
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	$99\frac{1}{2}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	96
Livl. Rentenbriefe	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	$99\frac{1}{2}$	$99\frac{1}{2}$
Kurl. dito auf Termin	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	$98\frac{1}{2}$	„
Ehst. dito Stieglitz	„	$94\frac{1}{2}$	„

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 1. April 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 38. Понедѣльникъ, 1. Апрѣля — Montag, den 1. April 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

Вызовъ наслѣдниковъ.

Приходскій судъ Рижскаго Патримоніальнаго округа симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ нижеозначенныхъ умершихъ лицъ, а именно

1) послѣ умершаго мѣщанина, приписаннаго Лифляндской Губерніи къ имѣнію Даленъ, содержателя скотнаго двора имѣнія Олай Фридриха Давыда Рубе и умершей же малолѣтней его дочери Матильды Елены Рубе;

2) послѣ умершаго управителя Фридриха Іогансона; и

3) послѣ принадлежавшихъ къ крестьянскому обществу имѣнія Дрейлингсбушъ братевъ Эрнста и Давыда Куле, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Рижскій Городской приходскій Судъ въ теченіе одного года и шести недѣлъ, считая отъ нижеписаннаго числа и не позднѣе 3. Мая 1858го года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига, Марта 22 дня 1857 года. 2

Aufruf von Erben.

Von dem Rigaschen Stadt-Patrimonial-Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe, als:

1) des zur Bürgergemeinde des Livländischen Gutes Dahlen verzeichnet gewesenen Olaischen Viehpächters Friedrich David Rube und dessen gleichfalls verstorbenen unmündigen Tochter Mathilde Helene Auguste Rube;

2) des verstorbenen Amtmanns Friedrich Johannsohn; und

3) der zur Dreilingsbuschschen Gemeinde gehörig gewesenen Gebrüder Ernst und David Kuhle — irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, binnen Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclamatis und spätestens den 3. Mai 1858 bei diesem Kirchspielsgerichte entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und ihre Beweise beizubringen, widrigenfalls nach Ablauf solcher festgesetzten Frist Niemand weiter gehört, noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen werden soll. 2

Riga, den 22. März 1857. Nr. 1143.

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бревернъ. — Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ. — Aelterer Secretair M. Zwingmann.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. **Locale Abtheilung.**

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Gnadenbriefes vom 1. März c. ist dem Commandeur des Livländischen Jngenieur-Bezirks, Jngenieur-General-Major Tesche der St. Annen-Orden 1. Klasse Allergnädigst verliehen worden.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Militairressort vom 17. März c. sind übergeführt worden: der Cornet des Husarenregiments Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Nicolai Nicolajewitsch Baron Funck und der Second-Lieutenant des Ehstländischen Jnfanterie-Regiments Bader, — beide in das 2. Armee-Scharfschützen-Bataillon und ersterer mit Umbenennung zum Fähnrich; der Major des Finnländischen gelehrten Scharfschützen-Bataillons Baron Karpelan und der Stabskapitain desselben Bataillons v. Essen 3., — ersterer in das 1. zusammengezogene Reserve-Scharfschützen-Bataillon, letzterer in das 5. Scharfschützen-Bataillon.

Mittelst Allerhöchsten Namentlichen Befehls an das KK. Ordens-Capitel ist der Akademiker der Kaiserlichen Akademie der Künste Alexander Kotzebue zum Ritter des St. Wladimir-Ordens 4. Klasse Allergnädigst ernannt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civilressort vom 16. März c. sind im Dienst angestellt worden: der dimittirte Kapitain, Pistohlkors als Beamter zu besonderen Aufträgen beim Chef des Libauschen Zollbezirks, mit Umbenennung zum Collegien-Secretair und der Candidat der Kaiserl. St. Petersburger Universität Hüber v. Greifenfels als Tischvorstehersgehilfe beim Witebskischen Domainenhofe; ist übergeführt worden: der Tischvorstehersgehilfe beim Artillerie-Departement des Kriegs-Ministeriums, Collegien-Secretair Reimers zum Ressort des Ministeriums des Kaiserlichen Hofes als Controleursgehilfe beim Apanagen-Departement; ist das Allerhöchste Wohlwollen eröffnet worden: dem Decan der Kaiserl. Charkowschen medicinisch. Facultät, ordentlichem Professor, Statsrath Hahn und dem ordentlichen Professor der Charkowschen Universität, Statsrath Struwe.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civilressort vom 17. März c. sind befördert worden: der Obersecretair des Dirigirenden Senats Collegienrath von Plater zum Statsrath und der stellvertretende Obersecretair des 2. Departements Eines Dirigirenden Senats, Hofrath v. Pröbsting zum Collegienrath; sind ernannt worden: der Abtheilungschef beim Departement des auswärtigen Handels, Statsrath Krüger zum Vice-Director des Departements der Manufacturen und des inneren Handels, und der stellvertretende Obersecretair des 8. Departements Eines Dirigirenden Senats, Hofrath Timroth zum stellvertretenden Obersecretairen der 2. Abtheilung des 3. Departements Eines Dirigirenden Senats.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 19. März a. c. ist das beständige Mitglied des Kurländischen Collegiums allgemeiner Fürsorge, Collegienrath Stavenhagen zum Statsrath befördert und der Director der St. Petersburger Senats-Typogrophie Statsrath Rogge auf sein Ansuchen des Dienstes entlassen worden.

Публичная Продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 7 сего Февраля, объявляетъ, что въ Невельскомъ Уѣздномъ Судѣ 17 Мая 1857 года будетъ производиться торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу пустоши, Данильцово прозываемой, заключающей въ себѣ 150 десят., состоящей по 2. станѣ Невельскаго уѣзда, принадлежащей помѣщицѣ Каролинѣ Крупеничевой, оцѣненной въ 881 руб. сер., на выручку частныхъ взысканій, простирающихся слишкомъ 666 руб. сер., кромѣ процентовъ. Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Невельскій Уѣздный Судъ, гдѣ всякій по желанію может видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Уѣзднаго Суда объявленіе. 3

* * *

Витебское Губернско Правленіе, въ слѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 24 Января 1857 года, объявляетъ, что въ Велижскомъ Уѣздномъ Судѣ будетъ производиться 17 Мая 1857 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу двухъ деревянныхъ амбаровъ съ жилою избою и землею подъ оными 312½ квад. с., состоящихъ въ г. Велижѣ, принадлежащихъ мѣщанамъ Филипу и Сстепану Крупскимъ, оцѣненныхъ въ 400 р. сер., на выручку иска мѣщанки Анны Савельевой, по рѣшенію Витебской

Гражданской Палаты, 1045 руб. сереб. съ процентами, штрафа за не правую аппелляцію 104 руб. 50 к. сереб., и гербовыхъ пошлинъ 6 руб. По сему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Велижскій Уѣздный Судъ, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіася къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Уѣзднаго Суда объявленіе. 3

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ слѣдствіе представленія Псковскаго Земскаго Суда, назначается въ продяжу съ публичнаго торга имѣніе, принадлежащее женѣ Подполковника Александрѣ Васильевой Пылаевой, состоящее въ Псковскомъ уѣздѣ, заключающееся въ деревнѣ Углахъ, дворовыхъ людей 11 муж. и 12 жен., а наличныхъ муж. 9 и жен. пола 8 душъ, крестьянъ же ревизскихъ 48 муж. и 55 жен., а наличныхъ 54 муж. и 57 жен., а всего дворовыхъ людей и крестьянъ ревизскихъ 59 муж. и 67 жен., а наличныхъ муж. 63 и жен. пола 65 душъ; сколько же къ деревнѣ Угламъ принадлежитъ земли, по неимѣнію документовъ неизвѣстно, а по показанію крестьянъ полагается примѣрно пашни 60 десятинъ, сѣннаго покосу 20 дес., лѣсу строеваго и дровянаго 803 дес., подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 4 десят., неудобной земли, какъ-то: подъ болотами, проселочными дорогами подъ рѣчкою Псковицею и подъ Динабургскимъ шоссе 215 дес. При этомъ имѣніи находится пустошь Степурино, въ ней земли удобной и неудобной 23 д. 994 с., которая заложена Векровскому мѣщанину Гальму. Земли эти, какъ показываютъ крестьяне, состоятъ въ одной окружной межѣ и принадлежатъ одной Пылаевой. Свѣдѣнія о землѣ извлечены изъ изустнаго показанія крестьянъ, по неимѣнію плановъ и межевыхъ книгъ. Въ деревнѣ Углахъ господскаго строенія, садовъ, овощныхъ огородовъ, теплицъ, парниковъ, фабрикъ, заводовъ, мельницъ, богоугодныхъ заведеній, церквей, земледѣльческихъ орудій, скота, птицъ и хлѣба нѣтъ. Имѣніе это приноситъ въ годъ дохода отъ платимаго крестьянами оброка 342 руб. 96 коп. сер., а потому и оцѣнено по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 3429 р. 60 к. сереб. Описанное имѣніе назначается въ продажу на удовлетвореніе долга С. Петербургскому Опекунскому Совѣту. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, на срокъ 28. Мая 1857 г., въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить что имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2мъ Отдѣленіи Псковскаго Пубернскаго Правленія. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Hofgerichtsadvokaten Friedrich Bernhard Rosenplaenter, als gerichtlich bestelltem Curator des Nachlasses des am 17. December 1856 in Riga verstorbenen verabschiedeten Militair-Arztes, weiland Herrn Hofraths und Ritters Alexander Semenowitsch Lukaschewitsch nachgesucht worden ist, daß hinsichtlich dieses Nachlasses und des dazu gehörigen Billets des Moskauschen Erziehungshauses vom 12. Januar 1851, sub Nr. 80,436, groß 600 Rbl. S.-M. ein Proclam ad convocandos heredes, creditores et debitores defuncti in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, nach Vorschrift der Reichsgesetze Band X, Art. 1023, 1024 und 1025 kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Herrn Verstorbenen, modo dessen Nachlaß und namentlich an das vorbezeichnete Billet des Moskauschen Erziehunshauses als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich rücksichtlich des erwähnten Billets des Moskauscher Erziehungshauses innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato des letzten Abdrucks dieses Proclams in den öffentlichen Blättern, rücksichtlich des übrigen Nachlasses aber innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer

präcludirt und der erwähnte Nachlaß sammt dem obspecificirten Billet des Moskauschen Erziehungshauses den durch künftiges Urtheil anerkannten Erbberechtigten eigenthümlich adjudicirt werden soll. Zugleich werden die Schuldner des genannten defuncti und alle diejenigen, welche zu dessen Nachlassenschaft gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hierdurch angewiesen in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgends anders wohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 895.

Riga-Schloß, den 21. März 1857. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst am 4. März d. J. von den Erben des verstorbenen weiland russischen Edelmanns und Rigaschen Kaufmanns Eberhard Christian Glaeß nachgesucht worden ist, daß wegen Convocirung der Gläubiger des genannten Verstorbenen ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Verstorbenen, modo dessen Nachlaß so wie hinsichtlich der für seine Rechnung bis zum 1. April 1856 unter der Firma „Johann George Lamprecht" geführten Handlung, als Gläubiger, oder in geschäftlicher Beziehung, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den genannten Verstorbenen, modo dessen Nachlaß präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 26. März 1857. 3
Nr. 938.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen des Robert von Freymann verfügt worden, daß von dessen am 25. April 1856 verstorbener Ehegattin Julie von Freymann, geborenen von Maydell zu Werro am 25. Februar 1856 in beglaubigender Mitunterschrift zweier Zeugen schriftlich verfaßte und unterzeichnete, vom Supplicanten hierher an das Hofgericht eingesandte Testament, laut gesetzlicher Vorschrift der Königlichen Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686, § 8 und 10, pag. der L.-O. 429 und 431 und des Allerhöchst vom 1. Juli 1845 bestätigten Provincial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I, Artikel 311, Punkt 7 und Art. 314, Punkt 6, allhier bei dem Hofgerichte am 7. Mai d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; Als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke durch die allegirten § 8 und 10 der Testamentsstadga offengelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testamentes an gerechnet, hieselbst bei diesem Hofgerichte ordnungsgemäß zu verlautbaren und innerhalb derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 26. März 1857.
Nr. 962. 3

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Unterlegung des Dorpatschen Landgerichts und gemäß dessen Resolution vom 9. November v. J. sub Nr. 929, verfügt worden, das zur Concursmasse des weiland Pfandhalters Georg Michelson gehörige, im Bartholomäischen Kirchspiele und Dorpatschen Kreise belegene Rittergut Immofer sammt Appertinentien und Inventarium in Grundlage des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I, Artikel 311, Punkt 8, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde rechtsüblich in dreien Torgen am 17., 18. und 19. Juni d. J. und in dem nöthigenfalls am 20. Juni d. J. darauf folgenden Peretorge unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen, nämlich:

1) daß auf das Gut und dessen Inventar, wie Letzteres in einem allhier einzusehenden Verzeichnisse specificirt ist, in ungetrennter Summe in Silber-Rubeln geboten werde;

2) daß Meistbieter die gegenwärtigen und künftig auferlegt werdenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln und ohne Abrechnung vom Meistbotsschillinge trage;

3) daß meistbietlicher Käufer das Gut sammt Appertinentien und Inventar in dem zur Zeit des Ausbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Reprätensionen von Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich für seine eigene Gefahr und Rechnung mit dem bisherigen Inhaber des Gutes und dessen Inventars auseinander zu setzen habe, ohne dafür irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotsschillinge oder aus der Concursmasse verlangen zu dürfen, auch Nachrechnungen aus der bis zur Subhastirung vorausgegangenen frühern Verwaltung des Gutes zu machen nicht berechtigt sein soll;

4) daß Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger seiner Zahlungssäumigkeit sofort für dessen Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des meistbietlich erstandenen Gutes sammt Appertinentien und Inventar die Kronsabgaben vom Kauf sogleich nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotsschilling aber innerhalb sechs Wochen vom Tage des Zuschlages hierselbst bei dem Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, — worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Rechnung des meistbietlichen Käufers geschehen soll;

5) daß der Zuschlag sofort im dritten Torge, oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen würde, ertheilt werden soll.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit gesetzlich zuläsſig und nach Art. 876 Th. II des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements zum eigenthümlichen Besitz eines Livländischen Rittergutes berechtigte Kaufliebhaber sich zu den oben angezeigten Torg-Terminen allhier bei dem Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren mögen.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, 26. März 1857. Nr. 980. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät von dem hiesigen Handlungshause Stephany & Comp. um Erlaß eines Proclams Behufs Mortification der angezeigtermaaßen abhanden gekommenen Cessionsschriften zu den Livländischen Pfandbriefen Nr. 4/194 Kersel 1000 Rbl. S., Nr. 5/195 Kersel 1000 Rbl. S., und Nr. 2/6623 Sarenhof 1000 Rbl. S. gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852, sub Nr. spec. 7 und der Publication vom 24. April 1852 sub Nr. 10886, von der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät alle diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten Cessionsschriften rechtlich begründete Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 22. September 1857 bei dieser Oberdirection anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von 6 Monaten a dato die bezeichneten Cessionsschriften für ungiltig erklärt und demzufolge den bestehenden Vorschriften gemäß, das weitere Gesetzliche diesseits angeordnet werden wird.

Den 22. März 1857. Nr. 277. 1

* * *

Demnach dieses Kaiserliche Pernausche Landgericht auf desfallsiges geziemendes Ansuchen verfügt hat, die offen anher eingelieferte letztwillige Disposition des weiland Herrn pastoris emeriti Friedrich Carlblom am 1. Mai d. J. um 11 Uhr Vormittags allhier öffentlich verlesen zu lassen, als wird solches allen, denen daran gelegen, desmittelst bekannt gemacht, und haben Diejenigen, welche wider das Testament zu sprechen gesonnen sein sollen, ihre Einsprache binnen der gesetzlichen Frist von Nacht und Jahr, gerechnet vom Tage der Verlesung an, bei Verlust ihres etwanigen Rechtes, in gesetzlicher Ordnung bei diesem Kaiserlichen Landgerichte zu verlautbaren und zu prosequiren.

Signatum im Kaiserlichen Pernauschen Landgerichte zu Fellin, den 22. März 1857. 3
Nr. 223.

Bekanntmachungen.

Da zufolge gesetzlicher Bestimmung einerseits alle steuerpflichtigen Individuen verpflichtet sind, ihre Kopfsteuer prompt zu entrichten, und andererseits alle Polizeibehörden und Immobilienbesitzer darauf zu sehen haben, daß in ihren Jurisdictionsbezirken, Häusern, Wohnungen u. s. w. kein steuerpflichtiges Individuum mit einer abgelaufenen Abgaben-Quittung oder ohne eine vorschriftmäßige Legitimation geduldet werde oder Aufnahme finde, — bei Durchsicht der Steuerbücher aber es sich ergeben hat, daß viele hiesige steuerpflichtige Individuen ihre Kopfsteuer unberichtigt gelassen haben und keine vorschriftmäßigen Legitimationen oder Aufenthaltsscheine besitzen,

so sieht sich die Rigasche Steuer-Verwaltung veranlaßt:

1) sämmtliche hiesige steuerpflichtige Gemeindeglieder, welche ihre Kopfsteuer unberichtigt gelassen haben, und keine gültigen Legitimationen besitzen, hierdurch zu ermahnen und anzuweisen, sofort ihre Abgabenrückstände, falls sie nicht gesetzlicher Beahndung oder Bestrafung unterzogen werden wollen, hierselbst einzuzahlen, oder aber ihre Hilfsbedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit durch Beibringung gesetzlich zulässiger Beweise anher zu documentiren, damit sie mit neuen gültigen Legitimationen oder Aufenthaltsscheinen versehen werden können, und

2) nicht nur sämmtliche Polizeibehörden und Authoritäten hierdurch zu ersuchen, sondern auch sämmtliche hiesige Hausbesitzer aufzufordern, alle hiesigen steuerpflichtigen Gemeindeglieder, welche mit abgelaufenen Abgaben-Quittungen oder ohne vorschriftmäßige Legitimationen und Aufenthaltsscheine angetroffen werden, sofort dieser Steuer-Verwaltung vorstellig zu machen. Nr. 381.

Riga, Steuer-Verwaltung, 26. März 1857.

Такъ какъ съ одной стороны по существующимъ законамъ всѣ лица подлежащія платежу податей обязяны акуратно вносить подушную подать, съ другой же стороны всѣ Полицейскія мѣста и домовыя хозяева имѣютъ наблюдать за тѣмъ, чтобы въ ихъ вѣдомствахъ, домахъ, квартирахъ и. т. д. не проживали и не принимаемы были лица податнаго званія съ просроченными податными квитанціями или вовсе безъ установленныхъ письменныхъ видовъ, — при разсмотреніи же книгъ Податнаго Управленія оказалось, что много лицъ податнаго званія, принадлежащихъ къ здѣшему обществу не вносили подушной своей подати и не имѣютъ установленныхъ видовъ, — то Рижское Податное Управленіе:

1) симъ напоминаетъ и предписываетъ всѣмъ лицамъ податнаго званія, принадлежащимъ къ здѣшнему Городскому обществу, упустившимъ до сего времени вносить подушную подать и неимѣющимъ надлежащихъ видовъ, чтобы они безъ замедленія вносили въ сіе Управленіе считающіяся на нихъ податныя недоимки, подъ опасеніемъ законнаго взысканія или наказанія или же, чтобы чрезъ представленіе надлежащихъ законныхъ доказательствъ доказывали свое неимущество или неспособность къ работамъ, дабы они могли получить новые виды для жителества;

2) симъ проситъ всѣхъ полицейскихъ мѣстъ и властей и приглашаетъ всѣхъ домовыхъ хозяевъ, представлять въ сіе податное Управленіе всѣхъ лицъ податнаго званія принадлежащихъ къ здѣшнему обществу, кои проживаютъ съ просроченными податными квитанціями или вовсе безъ установленныхъ видовъ.

Рига, Податное Управленіе, 26. Марта 1857 года. № 381.

Pehz likkumeem wisseem teem zilwekeem, kam galwasnauda jamaksa, peenahkahs to nosspreestâ laikâ nomaksaht un wissahm polizei-teesahm un mahju saimneekeem us to jaluhko, ka winnu teesâs aprinkôs, mahjôs un kohrtelôs neweens zilweks, kam galwas nauda jamaksa ne tohp peeturrehts, nedz usnemts, kam galwasnaudas-kwittanze wairs naw geldiga jeb itt neweena riktiga parahdischana newaid. Bet pee galwas naudas rullu pahrluhkoschanas irr atrasts, ka daudz pee Rihgas peerakstiti zilweki, kam galwas nauda jamaksa, to naw nomaksajuschi un bes tahm no likkumeem pawehletahm passehm jeb parahdischanahm dsihwo. Tapehz Rihgas galwas naudas waldischanas teesa jeb Steuerverwaltung irr nospreedusi:

1) wissus pee Rihgas peederrigus laudis, kas sawu galwus naudu naw maksajuschi un kam nekahda geldigu peerahdischana naw, zaur scho sluddinaschanu pamahziht un paskubbinaht, itt tuhliht sawus galwas naudus parradus scheitan aismaksaht, ja winni negribb dabbuht to pahrmahzischanu un strahpi, ko likkumi nosspreesch — jeb ar tahdahm leezibahm un parahdischanahm, ko pehz likkumeem warr peenemt, peerahdiht, ka winni nabbagi un nespehj strahdaht, lai teem tad warr doht jaunas geldigas passes jeb parahdischanas, un

2) neween wissas polizeiteesas un waldineekus luhgt, bet arridsan wisseem Rihgas mahjas saimneekem peekohdinaht, ka wissas scheit peerakstitas laudis, kam tikkai wezzas notezzejuschas galwas naudas kwittanzes irr jeb ko pawissam bes riktigahm passehm un parahdischanahm atrohd, tuhliht pee schihs Steuerverwaltunges atstelleht.

Nr. 381.

* * *

Am 21. Februar 1857 ist beim Werroschen Magistrate corroborirt worden ein am 20. December 1856 zwischen dem Werroschen Postmeister Titulairrath Gotthard Weidenbaum und dem Arrendator Michael Dultz abgeschlos-

jener Kauf-Contract, mittelst dessen Ersterer dem Letzteren das ihm eigenthümlich zugeschriebene, in der Stadt Werro früher sub Nr. 48 und jetzt sub Nr. 27 belegene hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis für die Kaufsumme von neunhundertfünfzig Rbl. S.-M. verkauft hat. Der Kauf-Contract ist auf Stempelpapier à drei Rbl. Slb. geschrieben, und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. Slb. und an Krepostposchlin à 4% von der Kaufsumme acht und dreißig Rbl. S., so wie an Strafprocenten für dreimonatliche Verspätung der Corroboration ein Rbl. vierzehn Kop. S. zur Kronskasse erhoben worden. 2

Werro-Rathhaus, d. 25. Februar 1857
Nr. 192.

* * *

Am 21. Februar 1857 ist bei dem Werroschen Magistrate corroborirt worden ein am 20. December 1856 zwischen dem Werroschen Postmeister Titulairrath Gotthard Weidenbaum und dem Werroschen Bürger, Gold- und Silberarbeitermeister Karl Rudolph Reinhold Helsing abgeschlossener Kaufcontract, mittelst dessen Ersterer dem Letzteren das ihm eigenthümlich zugeschriebene, im Territorio der Stadt Werro sub Nr. 28 belegene Schnurland sammt dazu gehörigem Heuschlage sub Nr. 20 für die Kaufsumme von 300 Rbl. S.-M. verkauft hat. Der Kaufcontract ist auf Stempelpapier à neunzig Kop. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentposchlin drei Rbl. S.-M. und an Krepostposchlin à 4% von der Kaufsumme zwölf Rbl. S., so wie an Strafprocenten für dreimonatliche Verspätung der Corroboration sechs und dreißig Kop. S. zur Kronskasse erhoben worden. 2

Werro-Rathhaus, den 25. Februar 1857.
Nr. 198.

* * *

Es wird hiedurch zur Kenntnißnahme bekannt gemacht, daß das Sessions-Local des 6. Wendenschen Kirchspielsgerichts seit dem 8. März 1857 von Adsell-Neuhof nach dem Gute Adsell-Schwarzhof versetzt worden ist, wohin sämmtliche Schriften per Post über Walk und Menzen resp. expedirt werden. Nr. 95. 2

Adsell-Schwarzhof, den 18. März 1857.

* * *

Es ist einem verdächtigen Menschen ein kleines braunes Pferd sammt Sattel und Zaum abgenommen worden. Der Eigenthümer wird daher von der Polizei-Verwaltung aufgefordert, sich binnen 19 Tagen a dato der ersten Insertion dieser Bekanntmachung zu melden. Nr. 1153.

Riga, den 28. März 1857. 3

Immobilien-Verkauf.

Von Seiten des Mitauschen Oberhauptmansgerichts wird desmittelst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zum meistbietlichen, von Einem Dirigirenden Senat gestatteten Verkaufe der in der Mitauschen Oberhauptmannschaft und im Badeorte Baldohn belegenen, zum Nachlasse der weil. Frau Baronin Barbara von Korff gehörigen Besitzlichkeit, unter den in termino licitationis zu verlesenden Bedingungen auf den 3. Junius d J. anberaumt worden, und daß vom 1. Mai d. J. ab, sowohl die Verkaufs-Bedingungen, als auch daß eine detaillirte Beschreibung der genannten Besitzlichkeit enthaltende Protokoll in der Kanzellei dieses Oberhauptmannsgerichts während der Sessionszeit inspicirt werden können. Nr. 347. (Nr. 23 d. K. G.-Z.)

Schloß Mitau, den 14. März 1857. 3

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wittgerichts wird Dienstag am 2. April, Morgens 10 Uhr, im Krischschen Speicher, Nr. 207, an der großen Peitau-Gasse, eine Parthie, aus einem gestrandeten Schiffe geborgene, Stangen-Eisen in Kavelingen meistbietend verkauft werden. 1

F. Meuschen.

* * *

Der Rath der Stadt Walk macht hiedurch bekannt, daß auf Ansuchen der Erben weiland Hrn. Kirchspielsrichteradjuncts Friedrich Schwede am 11. und 12. April c., verschiedene, zum Nachlaß defuncti gehörige Sommer- und Winter-Equipagen, Pferde, Fahrgeschirre, Wirthschafts- und Ackergeräthe von Eisen, Kupfer, Blech und Holz, Branntweins-Fastagen, Biertonnen, Möbeln und andere brauchbare Gegenstände, von Vormittags um 10 Uhr ab in dessen in hiesiger Stadt belegenem Hause, — durch diese Behörde gegen baare Zahlung meistbietlich werden verkauft werden.

Ausgefertigt unter Beidrückung des Stadtsiegels auf dem Rathhause zu Walk, am 23. März 1857. Nr. 597. 2

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Der Armenschein des Rig. Okladisten Andrei Iwanow Skapzow, d. d. 27. Februar 1852, Nr. 532, prolong. pro 1853 und 1855.

Das Büreau-Billet der Soldatentochter Minna Rutenhoff, d. d. 26. Februar 1854, Nr. 83, prol. bis zum 26. Febr. 1858.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußischer Unterthan Lohgerbergesell Eduard Broszeit, 3

Waldeckscher Unterthan Bäckergesell Heinrich Höhle, Preußischer Unterthan Schauspieler Albert Julius Heinrich Steinle, Preußischer Unterthan K. Hof-Opernsänger Hermann Mertens, 2

Sächsischer Unterthan Friedrich Eduard Caecil Scholl, Preuß. Unterthan Fleischergesell Carl Schaewitz, Robert Theodor Hagen, 1

nach dem Auslande.

Benedicta Chanzewitz geb. Kropowa, Friedrich Welke, Alexander Feldmann, Carl Ernst Theodor Kronberg, Feofil Gottgardow Merswinsky, Anna Therese Bartels, Johann Ernst Metzger nebst Frau und Kindern,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**